

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 9. Mai

1936

Inhalt: 48. Verordnung über die Anerkennung theologischer Prüfungen. Vom 16. April 1936 (S. 39). - 49. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kandidaten, deren Prüfung gemäß der Verordnung vom 16. April 1936 anerkannt ist. Vom 22. April 1936 (S. 40). - 50. Verordnung über die Anstellung und Verwendung der von der Bekenntnisgemeinschaft zu übernehmenden Kandidaten des Predigtamts. Vom 22. April 1936 (S. 41). - 51. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein (S. 41). - Personalien.

Nr. 48. Verordnung über die Anerkennung theologischer Prüfungen. Vom 16. April 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche, vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

(1) Theologische Prüfungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis zum 1. April 1936 abgehalten sind, können vom Landeskirchenauschuß als gültige theologische Prüfungen im Sinne des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 28) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931, S. 23) anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung wird erst entschieden, wenn die Prüfungsakten und die gemäß der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1925 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 70) in der Fassung vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 71) erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Die Anerkennung wird ausgesprochen werden, wenn, abgesehen von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die abgehaltene Prüfung sowie Inhalt und Dauer der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Vorbildung im allgemeinen den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechen haben.

Ausgegeben Kiel, den 11. Mai 1936.

§ 2.

Wenn eine Prüfung am 1. April 1936 bereits begonnen hatte, so ist der schon abgeleistete Teil der Prüfung nicht zu wiederholen. Die Prüfungsarbeiten und Personalnachweise sind dem Landeskirchenauschuß zuzustellen. Die Prüfungskandidaten haben sich unter Hinweis auf den bereits geleisteten Teil der Prüfung beim Landeskirchenauschuß zu melden.

§ 1 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 8. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 16. April 1936 beschlossene Verordnung wird, nachdem sie die Zustimmung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten gefunden hat, hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 337 K. R.

St u g e r.

Nr. 49. Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Kandidaten, deren Prüfung gemäß der Verordnung vom 16. April 1936 anerkannt ist. Vom 22. April 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Mit der gemäß Verordnung vom 16. April 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 39) erfolgten Anerkennung der theologischen Prüfungen gilt auch die Aufnahme des Kandidaten in die Kandidatenliste sowie die Erteilung der Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung bezw. der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amt (vergl. § 5 Abs. 2 bezw. § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, S. 28) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931, S. 28), als anerkannt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 8. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 22. April 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Nr. 342 K. R.

St u g e r.

Nr. 50. Verordnung über die Anstellung und Verwendung der von der Bekenntnisgemeinschaft zu übernehmenden Kandidaten des Predigtamts. Vom 22. April 1936.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der achten Verordnung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 26. Februar 1936 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1.

Über die Anstellung und Verwendung der von der Bekenntnisgemeinschaft zu übernehmenden Kandidaten des Predigtamts, welche die zweite theologische Prüfung im Herbst 1935 bestanden haben, beschließt, abweichend von den Vorschriften des Regulativs über die Anstellung und Verwendung der Provinzialvikare vom 5. November 1921 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 222) und des Kirchengesetzes über die Verpflichtung der Kandidaten des Pfarramts zum Hilfsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Hilfsdienstgesetz) vom 10. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1931, S. 19) der Landeskirchenauschuß oder ein von ihm damit beauftragter, aus Mitgliedern des Landeskirchenamts zu bildender Unterausschuß.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Mai 1936.

Die vorstehende, vom Landeskirchenauschuß am 22. April 1936 beschlossene Verordnung wird hiermit verkündet.

Der Landeskirchenauschuß.

Stuher.

Nr. 343 K. R.

Nr. 51. Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein.

Kiel, den 21. April 1936.

Mit Genehmigung des Landeskirchenauschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag *Graudi* — 24. Mai 1936 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für den Gustav Adolf-Verein in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Der Schleswig-Holsteinische Hauptverein, dessen Mittel infolge starker Beanspruchung zur Zeit erschöpft sind, bittet für seine alte Pfleglingsgemeinde Gofau. Hier ist schnelle Hilfe dringend geboten.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte den Gemeinden auf das wärmste zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Schleswig-Holsteinischen Hauptvereins der Evangelischen Gustav Adolf-Stiftung, Kiel-Holtenau, Hamburg Nr. 14456 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Morys

Nr. C. 1878 (Dez. V.)

- Gingeführt:** am 12. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Helmuth Lund in Bronstorf als Pastor der Kirchengemeinde Bronstorf;
 am 13. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hans Petersen in Erſde als Pastor der Kirchengemeinde Erſde;
 am 19. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Wilhelm Diekow in Petersdorf als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petersdorf;
 am 19. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Boye Gehrckens in Schönberg als Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg;
 am 19. April 1936 der Pastor Johannes Niemann, bisher in Husum b. Nienburg, als Pastor der Kirchengemeinde Altenkrempe;
 am 19. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hugo Vidal in Lunden als Pastor der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden;
 am 26. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Rudolf Schlüter in Ulsnis als Pastor der Kirchengemeinde Ulsnis;
 am 26. April 1936 der bisherige Provinzialvikar Pastor Gerhard Schröder in Schinkel als Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf (Schinkel).
- Gestorben:** am 13. März 1936 Pastor i. R. Jakob Alberts in Rendsburg;
 am 30. April 1936 Pastor i. R. Johannes Wolters in Reinfeld i. S.